



Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 23.03.2023 folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Seeheim-Jugenheim - Burkhardtstraße beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich Eingang und Außenanlagen. Die Gäste sollen Ruhe und Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Die durch den Kauf der Eintrittskarte erteilte Einwilligung zur Nutzung des Bades aufgrund dieser Haus- und Badeordnung sowie der gültigen Gebührenordnung kann bei Vertragsverstoß widerrufen werden.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Vereins- oder Übungsleiter/in für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste und das Verhalten im Bad

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtung ist grundsätzlich allen gestattet.
2. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie dem Wohlbefinden unserer Gäste zuwiderläuft. Es ist alles zu unterlassen was die Arbeit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen könnte.
3. Das Fotografieren und Filmen im gesamten Bereich des Bades ist untersagt.
4. Kinder bis 7 Jahren ist die Benutzung des Bades nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person ab 18 Jahren erlaubt.
5. Des Weiteren ist nicht gestattet:
 - a) Lärmen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

- b) Rauchen im gesamten Bad
Ausnahme: Im ausgewiesenen Raucherbereich
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen
 - e) Mitbringen von Tieren
 - f) Unerlaubtes betreten der Kassenräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume in denen technische Einrichtungen des Schwimmbades untergebracht sind
 - g) Mitbringen von Glasbehältern (z. B. Glasflaschen etc.)
 - h) Essen und Trinken innerhalb des Beckenumganges
 - i) Mitbringen und Benutzen von Shishas auf dem gesamten Gelände.
6. Der Zutritt zum Bad kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
 7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson ab 18 Jahren gestattet.
 8. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhose zwingend erforderlich.
 9. Der Zutritt für Personen mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten ist nicht gestattet.
 10. Es ist verboten, andere Personen im Becken unterzutauchen, zu unterschwimmen, zu Fall zu bringen oder in das Becken zu stoßen.
 11. Alle Ballspiele vor den Kabinen sowie auf den Liegewiesen, soweit es andere Badegäste belästigt, sind untersagt.
 12. Die Schwimmbecken dürfen nur über die eingebauten Durchschreitbecken betreten werden. Dabei haben sich die Badegäste unter den dort angebrachten Brausen abzduschen. Das Betreten des Beckenumganges ist nur in Badebekleidung und ohne Straßenschuhe gestattet.
 13. Nacktbaden oder der völlig unbekleidete Aufenthalt im Bad außerhalb der Dusch-, Toiletten- und Umkleieräume ist nicht erlaubt. Im Bad ist die übliche Bekleidung zu tragen.
 14. Das Schwimmerbecken ist nur für Schwimmer/innen bestimmt. Luftmatratzen, Schwimmhilfen, Flossen und Paddel dürfen im Schwimmerbecken nicht benutzt werden. Der/die Aufsichtsführende kann für bestimmte Zeiten Ausnahmen zulassen.
 15. Die Benutzung des Sprungturmes ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit der/des Aufsichtsführenden gestattet.
Die Benutzung des Sprungturmes und der Sprungbretter geschehen auf eigene Gefahr. Das Springen ist mit Einschränkungen nur auf der Startblock- und Sprungturmseite erlaubt. Springen vom seitlichen Beckenrand und von der Brücke sowie das Überspringen oder Übersteigen der Beckenabgrenzungen (Hecken, orangefarbenes Seil) ist untersagt.

16. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 40,00 Euro erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
17. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen.

§ 3 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und durch Aushang am Eingang des Bades sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher/innen gesperrt werden.
3. Es bleibt dem Aufsichtsführenden Personal vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
4. Die Kassenöffnungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und durch Aushang am Eingang des Bades sowie auch öffentlich bekannt gemacht. Ist die Kasse nicht besetzt, müssen sich die Badegäste am vorhandenen Kassenautomaten bedienen. Die Kasse bzw. der Kassenautomat wird eine halbe Stunde vor Betriebsende geschlossen. Der Zutritt zum Bad nach Kassenschluss ist nicht gestattet. Über Ausnahmen verfügt der Gemeindevorstand.
5. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Bad während der Saison bis zur Dauer einer Woche zur Durchführung dringender Reinigungs-, Wassererneuerungs- und Reparaturarbeiten zu schließen. Ein Ersatzanspruch entsteht hierdurch nicht. Die Schließung wird in diesen Fällen durch Aushang am Eingang des Bades sowie durch Telefonbandansage im Freibad bekannt gemacht.

§ 4 Umkleidekabinen / Aufbewahrung von Kleidern und Gegenständen

1. Für das Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Kabinen zur Verfügung. Das Umkleiden außerhalb der Kabinen ist nicht gestattet.
2. Kleider können in den vorhandenen Garderobenschränken während der Dauer des Aufenthalts aufbewahrt werden. Diese sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste abzuschließen. Bei Verlassen des Bades ist der Garderobenschrank ordnungsgemäß zu hinterlassen. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Der dafür notwendige Pfandbetrag verfällt, wenn der Schlüssel für den Garderobenschrank abhandenkommt.

4. Der Badegast haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die aus dem Verlust des Schlüssels entstehen.
5. Das Personal des Schwimmbades ist nicht berechtigt, Gegenstände, insbesondere Wertsachen, zur Aufbewahrung entgegenzunehmen.

§ 5 Betriebshaftung

1. Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, insbesondere Wertsachen oder Kleidungsstücken, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände und für die auf den Stellplätzen oder sonst außerhalb des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 6 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Der/die Aufsichtsführende ist befugt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung beeinträchtigen oder gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßenaus dem Schwimmbad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad für die Dauer von bis zu 7 Tagen durch die Betriebsleitung untersagt werden. Die Entscheidung über ein längeres oder dauerhaftes Zutrittsverbot trifft der Gemeindevorstand.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 8 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter/der Veranstalterin besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, erfolgt eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung.

§ 9 Warenverkauf und Werbung

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie eine Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 10 Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der/die Aufsichtsführende entgegen.

§ 11 Inkrafttreten

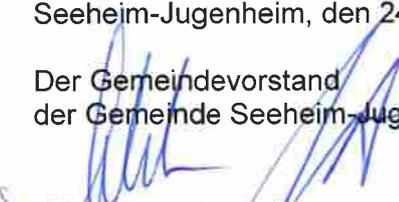
Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Haus- und Badeordnung vom 11.04.2008 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Seeheim-Jugenheim, den 24.03.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim


(Alexander Kreissl)
Bürgermeister

